

Blitzlicht

Steuern Recht Wirtschaft

05 / 2007

Hannoversche Straße 1
10115 Berlin
Telefon (030) 27 57 67 68
Telefax (030) 27 89 19 44
andreas.vollmer@wp-vollmer.de
wp-vollmer.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Monat Mai 2007 haben wir Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Urteile und Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Wirtschaft und Recht zusammengestellt.

Die Vorschrift über die Kürzung der Entfernungspauschale ist erst wenige Wochen in Kraft und schon sind mehrere Finanzgerichte der Ansicht, dass die Kürzung nicht verfassungskonform ist. Sowohl der Bundesfinanzhof als auch das Bundesverfassungsgericht müssen sich jetzt mit der Sache auseinandersetzen. Es bleibt zu hoffen, dass die obersten Gerichte bis zum Ende des Jahres 2007 entscheiden.

Die Besteuerung von Einnahmen aus Kapitalvermögen ist eine Wissenschaft für sich. Bei der großen Anzahl von Angeboten der Kreditinstitute, insbesondere aber bei Angeboten, die eine weitestgehende Steuerfreiheit versprechen, ist Vorsicht geboten. Ein Gespräch mit dem Steuerberater sollte in entsprechenden Fällen gesucht werden.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

Termine Mai 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohn-/Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.05.2007	14.05.2007	07.05.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.05.2007	14.05.2007	07.05.2007
Gewerbesteuer	15.05.2007	18.05.2007	12.05.2007
Grundsteuer	15.05.2007	18.05.2007	12.05.2007
Sozialversicherung ⁵	29.05.2007	entfällt	entfällt

- 1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- 2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 3 Für den abgelaufenen Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 5 Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Unternehmer

Auflösung einer Ansparrücklage anlässlich Betriebsveräußerung kein laufender Gewinn

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Ertrag aus einer im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe aufzulösenden Ansparrücklage dem steuerbegünstigten Veräußerungs-/Aufgabegewinn und nicht dem laufenden Gewinn hinzuzurechnen ist.

Das Gericht weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass eine Ansparrücklage nicht mehr gebildet werden darf, wenn sich ein Unternehmen schon vor Einreichen des Jahresabschlusses beim Finanzamt entschlossen hat, den Betrieb zu veräußern.

Jubiläumsrückstellung auch bei widerruflicher Zusage zulässig

Eine Jubiläumsrückstellung darf in der Steuerbilanz nur gebildet werden, wenn

- das Dienstverhältnis 10 Jahre bestanden hat,
- das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahre voraussetzt,
- die Zusage schriftlich erteilt ist,
- der Berechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erworben hat.

Das Finanzamt wollte die Rückstellung einer Kommanditgesellschaft nicht anerkennen, weil die Zusage an die Arbeitnehmer in einer Betriebsvereinbarung geregelt war und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs stand. Vielmehr müsse die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt werden.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Anders als bei Pensionsrückstellungen verlangt das Gesetz bei Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen lediglich die Schriftform und eine langjährige Betriebszugehörigkeit.

Umsatzsteuer

Weiterhin ermäßigter Steuersatz auf Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern auch für Fitness-Studios

Die Umsätze aus Saunabädern unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %, weil es sich bei Saunabädern um Heilbäder handelt.

Werden diese Saunabäder allerdings in einem Fitness-Studio verabreicht und mit einer Vielzahl weiterer Leistungen (Fitness, Racket) gekoppelt, hat der Bundesfinanzhof darin keine mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern Umsätze gesehen. In Betrieben dieser Art steht nach Ansicht des Gerichts „das allgemeine Wohlbefinden“ und nicht der Heilzweck im Vordergrund.

Im entschiedenen Fall hatte das Fitness-Studio Kombiverträge, die auch die Nutzung der Sauna einbezog, mit seinen Kunden abgeschlossen. Für Umsatzsteuerzwecke wurde der Anteil für die Saunabnutzung herausgerechnet und dem ermäßigten Steuersatz unterworfen.

Jetzt hat das Bundesministerium der Finanzen für Fitness-Studios Entwarnung gegeben. Das Urteil des Bundesfinanzhofs ist über den entschiedenen Fall hinaus nicht anzuwenden. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist es auch bei diesen Unternehmen nicht ausgeschlossen, dass eine Sauna allgemeinen Heilzwecken dient.

Hinweis

Fitness-Studios sollten für die Benutzung der Sauna durch Mitglieder ein gesondertes Eintrittsgeld berechnen und die Einnahmen getrennt aufzeichnen.

Grundstückseigentümer

Mietvertragliche Pflicht zu Schönheitsreparaturen bei starrem Fristenplan unwirksam

Formularklauseln in Mietverträgen, die dem Mieter Schönheitsreparaturen in starren Fristen vorschreiben, sind unwirksam.

Dieser für Wohnraum geltende Grundsatz ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf auch auf gewerbliche Mietverhältnisse anzuwenden, weil der gewerbliche Mieter bei vergleichbarer Vertragsgestaltung nicht weniger schutzbedürftig ist als ein Wohnraummieter. Die unangemessene Fristenregelung führt insgesamt zur Unwirksamkeit der im Mietvertrag enthaltenen Pflicht zur Ausführung von Schönheitsreparaturen. Damit tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der mietvertraglichen Regelung. Danach sind Schönheitsreparaturen vom Vermieter durchzuführen.

Leistungsfreiheit des Gebäudeversicherers wegen Nichtzahlung der Prämie

In einem vom Thüringer Oberlandesgericht entschiedenen Fall nahm der Erwerber eines Hausgrundstücks eine Versicherung aus einem bei ihr abgeschlossenen Wohngebäudeversicherungsvertrag wegen eines Brandschadens in Anspruch.

Im notariellen Kaufvertrag vom 08.06.2004 war u. a. geregelt, dass mit Vertragsabschluss alle Rechte und Pflichten aus bestehenden Versicherungen auf den Erwerber übergehen. Der Veräußerer hatte das Gebäude seit 22.08.1994 für zunächst zehn Jahre (mit Verlängerungsklausel) gegen Feuer, Sturm und Hagel versichert. Mit Schreiben vom 17.08.2004 wies der Versicherer den Erwerber auf die gesetzlichen Möglichkeiten hin, in den Versicherungsvertrag einzutreten oder vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen.

Nachdem die am 01.09.2004 fällige Folgeprämie für das Jahr 2004/2005

nicht eingegangen war, mahnte die Versicherung mit Schreiben vom 04.10.2004 die Jahresprämie von dem Veräußerer an und wies auf die einschlägige Zahlungsfrist von einem Monat sowie die Folgen des Fristablaufs hin.

Erst nachdem das Gebäude in der Nacht vom 08.12. auf den 09.12.2004 abgebrannt war, wurde der Erwerber als Grundstückseigentümer im Grundbuch eingetragen und die offene Prämie überwiesen.



Das Gericht wies die Klage ab, weil die Folgeprämie zum Zeitpunkt des Brandes nicht gezahlt und der Versicherungsnehmer auf Grund des Mahnschreibens mit der Zahlung in Verzug war. Es stellte klar, dass bis zum Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung im Grundbuch der Veräußerer Versicherungsnehmer und damit zutreffender Adressat des Mahnschreibens war.

Arbeitgeber/-nehmer

Aufwendungen für die Teilnahme von Betreuungspersonal an Incentive-Reisen können steuerpflichtiger Arbeitslohn sein

Ein Automobilhersteller veranstaltete mit seinen Vertragshändlern sog. Incentive-Reisen. Sie wurden zu Reisen an touristisch interessante Orte in aller Welt samt umfassendem Rahmenprogramm eingeladen. An den Reisen nahmen auch einige Arbeitnehmer des Automobilherstellers – teilweise mit ihren Ehepartnern – als Betreuer teil. Sie hatten sich während der Reisen um die Vertragshändler zu kümmern und waren deren Ansprechpartner. Sie nahmen daher auch an den Ausflügen und Veranstaltungen teil.

Die auf die Arbeitnehmer entfallenden Reisekosten setzte der Automobilhersteller als Betriebsausgaben ab, behandelte sie aber nicht als steuerpflichtigen Arbeitslohn der Arbeitnehmer. Er meinte, die Teilnahme an den Reisen sei im eigenbetrieblichen Interesse des Unternehmens erfolgt. Seine Arbeitnehmer hätten auf Grund dienstlicher Anweisung an den Reisen teilgenommen und wären im Rahmen der Kundenbetreuung ständig im Einsatz gewesen. Deshalb bestehe keine Lohnsteuerpflicht. Das Finanzamt sah das anders. Es besteuerte die auf die Arbeitnehmer entfallenden Reisekosten als geldwerten Vorteil und forderte die Lohnsteuer beim Automobilhersteller nach.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Reisekosten dann steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, wenn die Reise in erheblichem Umfang auch touristische Aspekte enthalte. Dann habe die Bezahlung der Reisekosten auch entlohnenden Charakter und sei zu versteuern. Entscheidend für die Abgrenzung sind:

- der zeitliche Umfang der Betreuungstätigkeiten,
- die Art der dienstlichen Tätigkeiten während der Reise,
- die Kriterien zur Auswahl der mitreisenden Arbeitnehmer.

Sofern nach diesen Kriterien grundsätzlich Lohnsteuerpflicht anzunehmen ist, muss zusätzlich geprüft werden, welcher Teil der Reisekosten ausschließlich durch die Betreuungstätigkeit entstanden ist. Dieser Teil ist nicht steuerbar.

Arbeitgeber muss Kosten für Bearbeitung von Lohn- und Gehaltspfändungen allein tragen

Arbeitgeber dürfen von ihren Arbeitnehmern keine Gebühren dafür erheben, dass sie zu Gunsten der Gläubiger ihrer Arbeitnehmer an Lohn- und Gehaltspfändungen mitwirken. Dies gilt auch, wenn eine freiwillige Betriebsvereinbarung vorsieht, dass das Unternehmen von dem betroffenen Arbeitnehmer bei Pfändungen eine Bearbeitungsgebühr verlangen

darf. Die Rechtsordnung weise die Kosten der Mitwirkung an Lohn- und Gehaltspfändungen dem Unternehmen zu. Eine abweichende Regelung durch die Betriebsparteien sei nicht möglich.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Werkmeisters entschieden, dem von seinem Arbeitgeber für mehrere Pfändungen rund 430,00 € in Rechnung gestellt worden waren.

Kürzung der Entfernungspauschale möglicherweise verfassungswidrig

Seit dem 01.01.2007 sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Das Niedersächsische Finanzgericht ist der Ansicht, dass die Kürzung der Entfernungspauschale verfassungswidrig ist und hat das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Ein Ehepaar hatte im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsantrags auch für 2007 die Eintragung des Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte unter Berücksichtigung der ungekürzten Entfernungskilometer begehrt und gegen die Ablehnung geklagt.

In einem weiteren Verfahren hielt das Niedersächsische Finanzgericht die Kürzung der Entfernungspauschale für willkürlich und gab dem Antrag auf Eintragung der ungekürzten Werbungskosten statt. Der Bundesfinanzhof wird hierzu entscheiden müssen.

Bei der Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2007 im Jahr 2008 sollten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die vollen Entfernungskilometer als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Gegen ablehnende Bescheide muss Einspruch eingelegt werden, falls die obersten Gerichte noch nicht entschieden haben.

Bewirtungsaufwendungen eines Arbeitnehmers können als Werbungskosten abziehbar sein

Auch die Bewirtungskosten eines Arbeitnehmers können abzugsfähig sein. Dies zeigt der Fall eines Brigadegenerals, dem solche Aufwendungen anlässlich der Kommandoübergabe und seiner Verabschiedung entstanden waren. Er machte sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist immer der Anlass maßgebend, der in der beruflichen Sphäre liegen muss. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist darüber hinaus zu prüfen, ob eine private Mitveranlassung der Aufwendungen erkennbar ist. Im geschilderten Fall trat der Arbeitgeber des Generals nach außen als Gastgeber auf, und die Feier fand im Offiziersheim der Garnison statt. Damit hielt das Gericht die berufliche Veranlassung für hinreichend nachgewiesen und ließ die Aufwendungen zum Abzug zu.

Alle Steuerpflichtigen

Steuerpflicht der Renditen beim Verkauf von Finanzinnovationen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art. Voraussetzung ist, dass es sich um ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung und nicht um ein Veräußerungsentgelt handelt.

Allerdings kann sich auch aus einzelnen Veräußerungstatbeständen eine Steuerpflicht ergeben. Voraussetzung ist, dass für die Forderungen keine laufende Verzinsung vorgesehen ist. Bei Schuldverschreibungen und sonstigen Kapitalforderungen ist dann die sog. „Emissionsrendite“ der Besteuerung zu Grunde zu legen. Nur wenn die Wertpapiere keine „Emissionsrendite“ haben oder eine solche nicht nachgewiesen werden kann, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs stattdessen die „Marktrendite“ zu versteuern.

„Emissionsrendite“ ist die bei Ausgabe des Wertpapiers von vornherein zugesagte Rendite ohne Berücksichtigung marktbedingter Kursschwankungen. Es handelt sich um die Differenz zwischen dem Emissions-/Verkaufskurs und dem Nominalwert oder Rückzahlungskurs.

Als „Marktrendite“ wird der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere angesehen. Damit sind auch marktbedingte Kursschwankungen in dem Unterschiedsbetrag enthalten und zu versteuern, die bei der „Emissionsrendite“ nicht erfasst werden. Allerdings müssen nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen Wechselkurschwankungen von auf ausländische Währung lautenden Finanzinnovationen unberücksichtigt bleiben.

Erträge aus der Rückzahlung von DAX-Zertifikaten steuerpflichtig

DAX-Zertifikate sind als Kapitalforderungen anzusehen, da sie Index-Zertifikate mit Kapitalrückzahlungsgarantie sind. Der Erwerber eines DAX-Zertifikats erhält eine auf eine Geldleistung gerichtete Forderung gegen den Emittenten. Der spätere Rückzahlungsbetrag hat dem DAX-Schlusskurs am Rückzahlungstag bei Zusicherung eines Mindestrückzahlungsbetrags zu entsprechen. Auf Grund dieser Rahmenbedingungen wird eine Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt. Die Differenz zwischen dem Emissionskurs und dem Rückzahlungsbetrag ist steuerpflichtig.

Für die Besteuerung derartiger Papiere ist vorrangig die sog. „Emissionsrendite“ maßgeblich. Sie ergibt sich aus einer vom Emittenten von vornherein zugesagten Mindestrendite bis zur Einlösung bzw. Endfälligkeit.

Liegen die Voraussetzungen zur Anwendung einer „Emissionsrendite“ nicht vor oder kann sie nicht nachgewiesen werden, ist auf die „Marktrendite“ abzustellen, wobei der Unterschied zwischen dem Kaufpreis

und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere zu versteuern ist. Obwohl Kursschwankungen grundsätzlich nicht der Besteuerung unterliegen, sind sie in den Fällen der „Marktrenditebesteuerung“ in die Besteuerung einzubeziehen. Dies ist bei Anlagen der vorliegenden Art hinzunehmen, da Nutzungsentgelt und Kursgewinn nicht hinreichend voneinander abgrenzbar sind.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs weisen DAX-Zertifikate keine von vornherein bezifferbare Emissionsrendite auf. Aus diesem Grund ist auf die Marktrendite zurückzugreifen. Bei den DAX-Zertifikaten ist der Emittent nur verpflichtet, einen über den anfänglichen Verkaufspreis hinausgehenden Betrag zu zahlen, wenn der DAX-Schlusskurs über dem anfänglichen Verkaufspreis liegt. Damit hängt es von der künftigen Entwicklung des DAX-Kurses als ungewissem Ereignis ab, ob und in welcher Höhe ein über den anfänglichen Verkaufspreis hinausgehendes Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zu zahlen ist.

Erben/Vererben

Gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für das Erbschaftsteuerverfahren nicht bindend

Grundbesitzwerte sind gesondert festzustellen, wenn Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerfinanzamt dies für die Besteuerung einer Erbschaft oder Schenkung für erforderlich halten. In diesem Fall wird ein Grundbesitzwert beim zuständigen Lagefinanzamt angefordert. Es handelt sich bei diesem Schritt um einen verwaltungsinternen Vorgang, nicht um einen selbstständig anfechtbaren Verwaltungsakt.

Dadurch ist es nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ausgeschlossen, bereits im Rechtsbehelfsverfahren gegen diesen Feststellungsbescheid Einwände zu berücksichtigen, die die Steuerbarkeit einer Erbschaft oder Schenkung

betreffen. Über derartige Einwände ist erst im Steuerfestsetzungsverfahren oder evtl. Rechtsbehelfsverfahren gegen den Folgebescheid (Schenkungssteuerbescheid) zu entscheiden.



Aus den vorgenannten Gründen hat die in dem Feststellungsbescheid getroffene Aussage über die Zurechnung eines Grundstücks lediglich Bedeutung für das Feststellungsverfahren, sie ist nicht bindend für die Festsetzung einer Schenkungsteuer durch das Schenkungsteuerfinanzamt. Die im Bescheid über die Bedarfswertfeststellung getroffenen Feststellungen sind lediglich für den Wertansatz des Grundbesitzes von Bedeutung und nicht für die Frage, ob es zum Nachlass oder zum geschenkten Vermögen gehört. Das Schenkungsteuerfinanzamt hat in eigener Zuständigkeit über die schenkungsteuerrechtliche Zurechnung eines geschenkten Grundstücks zu entscheiden.

Impressum

Herausgeber und Druck
DATEV eG, 90329 Nürnberg

Herausgeber und Redaktion
Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.